

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



31. Jahrgang

Potsdam, den 26. April 2022

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Unterstützung der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen (RL – Weiterbildungsveranstaltungen zur Integration)

vom 21. April 2022 214

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich (Richtlinie Medien und Digitalisierung Kita — RL Medien/ Digital Kita 2022)

vom 21. Januar 2022, geändert am 13. April 2022 217

I. Amtlicher Teil**Bildung**

**Richtlinie
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
über die Förderung von
Weiterbildungsveranstaltungen zur Unterstützung
der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration
von Flüchtlingen
(RL – Weiterbildungsveranstaltungen zur Integration)**

vom 21. April 2022
Gz.: 26.3-60039

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO (VV/VG-LHO) Zuwendungen zur Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Unterstützung der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Einführende Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache mit dem Ziel der Alphabetisierung in der Zweitsprache Deutsch.
- 2.2 Einführende Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache mit dem Ziel erste Grundlagen der Verständigung zu vermitteln
- 2.3 nicht kursförmige Sprachlernangebote mit dem Ziel der Alphabetisierung in der Zweitsprache Deutsch (Lerncafé oder Lernwerkstatt).
- 2.4 nicht kursförmige Sprachlernangebote für die Zweitsprache Deutsch (Lerncafé oder Lernwerkstatt).
- 2.5 Einführende Kurse zum Erwerb interkultureller Kompetenzen.
- 2.6 Weiterbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche, die Alphabetisierungs- und Sprachangebote für Flüchtlinge durchführen.
- 2.7 Weiterbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weiterbildung zu Fragen der Integration und Zusammenar-

beit bei der Durchführung von Alphabetisierungs- und Sprachkursen.

Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis Nummer 2.7 sind innerhalb eines Haushaltsjahres durchzuführen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 bis Nummer 2.7 sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie Einrichtungen der Weiterbildung und Landesorganisationen der Weiterbildung, die nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz anerkannt sind.
- 3.2 Die Weiterleitung der Mittel an Mitgliedsorganisationen mit Sitz im Land Brandenburg durch Landesorganisationen, die nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz anerkannt sind, ist für einzelne Vorhaben auf Antrag möglich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung von Kursen gemäß Nummer 2.1 und Nummer 2.2 ist der Nachweis der fachlich einschlägigen Qualifikation der Kursleitungen. Das Lehrwerk und die Lektionen, auf deren Grundlage der Alphabetisierungs- bzw. Deutschkurs durchgeführt wird, sind bei Antragstellung zu benennen. Die Veranstaltungsplanung ist darzulegen. Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer sind Flüchtlinge, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich im Land Brandenburg aufhalten. Für Angebote gemäß Nummer 2.2 sind Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer insbesondere Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die sich im Land Brandenburg aufhalten.

Die Kurse bereiten auf die Teilnahme an umfangreicheren Sprachkursen, insbesondere an Integrationskursen, vor.

- 4.2 Voraussetzung für die Förderung von nicht kursförmigen Lernangeboten gemäß Nummer 2.3 und 2.4 ist die Vorlage eines Konzepts, der Terminplanung und der Nachweis der fachlich einschlägigen Qualifikation der Leitung des Lernangebots.

Die nichtkursförmigen Lernangebote ergänzen Kurse gemäß Nummer 2.1 bzw. 2.2 oder andere umfangreichere Sprach- oder Alphabetisierungskurse (wie etwa Integrationskurse) und beziehen Themen aus der Alltags- und Lebenswelt der Teilnehmenden mit ein. Die Teilnahme an den Lernangeboten kann einen Kursbesuch vorbereiten, begleiten oder darauf folgen. Es ist nachzuweisen, dass der Zuwendungsempfänger etablierter Anbieter solcher Kurse ist oder mit einem etablierten Anbieter solcher Kurse kooperiert. Ein Anbieter gilt in der Regel als etabliert, wenn er jährlich solche Kurse im Umfang von mindestens 500 Unterrichtsstunden durchführt.

Die Lernangebote richten sich an Flüchtlinge, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich im Land Branden-

burg aufhalten. Lernangebote gemäß Nummer 2.4 richten sich insbesondere an Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich im Land Brandenburg aufhalten.

- 4.3 Voraussetzung für die Förderung von Kursen gemäß Nummer 2.5 ist die Vorlage eines Konzepts, der Veranstaltungsplanung und der Nachweis der fachlich einschlägigen Qualifikation der Kursleitungen. In den Kursen sollen sich Personen mit als auch ohne Fluchterfahrung begegnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die im Land Brandenburg leben. Jeder Kurs beinhaltet eine gemeinsame Teilnahme beider Zielgruppen, mindestens ein Drittel der Teilnehmenden sollen Flüchtlinge sein.

Die Kurse gemäß Nummer 2.5 behandeln insbesondere die folgenden Bereiche:

- interkulturelles Wissen wie landesspezifisches Wissen, kulturspezifisches Wissen (im Vergleich zwischen dem Land Brandenburg und insbesondere den Herkunftsländern der Flüchtlinge)
- interkulturelle Fähigkeiten wie Selbst- und Fremdreflexion in Bezug auf Interkulturalität, Empathiefähigkeit, Akzeptanz unvertrauter Denk- und Verhaltensweisen
- interkulturelle Handlungskompetenzen wie Kommunikation, Strategien zum Umgang mit Kulturschock und Konfliktbewältigung.

- 4.4 Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen gemäß Nummer 2.6 ist die Vorlage eines Konzepts, der Veranstaltungsplanung und der Nachweis der fachlich einschlägigen Qualifikation der Kursleitungen. Die Weiterbildungsveranstaltungen richten sich an Menschen, die im Land Brandenburg ehrenamtlich tätig sind oder tätig werden wollen.

Die Fortbildungen behandeln insbesondere die folgenden Themen:

- Grundlagen der Bildungsarbeit mit Flüchtlingen
- fachliche, didaktische und methodische Grundlagen der Alphabetisierung und Sprachvermittlung
- Moderation von Lerngruppen
- Einführung in Lehr- und Lernmaterialien
- interkulturelle Kompetenz in Bildungsprozessen

- 4.5 Voraussetzung für die Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen gemäß Nummer 2.7 ist die Vorlage eines Konzeptes, der Veranstaltungsplanung und der Nachweis der fachlich einschlägigen Qualifikation der Kursleitungen. Die Weiterbildungen richten sich an Menschen, die im Land Brandenburg leben oder arbeiten.

Gefördert werden insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen zu Themen

- der Integration von Flüchtlingen durch Alphabetisierung, Sprach- und Kompetenzerwerb

- der Zusammenarbeit zwischen Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen
- der interkulturellen Kompetenz

- 4.6 Die fachliche Qualifikation der Kursleitungen und der Leitenden von nicht kursförmigen Lernangeboten wird insbesondere durch einschlägige Hochschul- und Berufsabschlüsse, einschlägige Fortbildungen sowie einschlägige Lehrerfahrung dargelegt. Dabei ist sowohl die pädagogische als auch jeweilige fachliche Qualifikation nachzuweisen. Die fachliche Qualifikation bei Angeboten gemäß Nummer 2.1 und Nummer 2.3 erfordert unter anderem nachgewiesene Kompetenzen in der Vermittlung der deutschen Schriftsprache. Die fachliche Qualifikation bei Angeboten gemäß Nummer 2. 2, Nummer 2.4 und 2.7 erfordert nachgewiesene Kompetenzen unter anderem in der Vermittlung der deutschen Sprache.

- 4.7 Im Jahr 2022 können Angebote gemäß Nummer 2.2 und Nummer 2.4 ausnahmsweise auch von ehrenamtlich Tätigen durchgeführt werden, die durch den Zuwendungsempfänger fachlich begleitet werden. Dies gilt insbesondere, sofern keine gemäß Nummer 4.6 fachlich qualifizierte Kursleitung bzw. Leitung von nicht kursförmigen Lernangeboten zur Verfügung steht, jedoch ein Bedarf an diesen Angeboten in der Region vorhanden ist. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie müssen nicht die Qualifikationsanforderungen gemäß Nummer 4.6 erfüllen, sind aber eingeladen, Maßnahmen gemäß Nummer 2.6 dieser Richtlinie zu besuchen.

- 4.8 Die Teilnahme an Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 bis 2.7 ist kostenfrei anzubieten. Die Lernmittel sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

- 5.4.1 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 und 2.2 beträgt bei einem Umfang von 100 Unterrichtsstunden à 45 Minuten 4.000 Euro (Höchstumfang). Werden weniger als 100 Unterrichtsstunden durchgeführt, reduziert sich die Förderung entsprechend. Die Teilnehmerzahl je Kurs und Unterrichtsstunde beträgt mindestens fünf Personen. Der Nachweis über die durchgeführten Stunden wird durch die Vorlage der Teilnehmerlisten erbracht.

- 5.4.2 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 und 2.4 beträgt bei einem Umfang von 100 Einheiten à 45 Minuten 4.000 Euro (Höchstumfang). Werden Maßnahmen im Jahr 2022 gemäß Nummer 4.7 von ehrenamtlich Tätigen durchgeführt, reduziert sich die

Höhe der Zuwendung, da ehrenamtliche Tätige nur eine Aufwandsentschädigung erhalten können. Die Höhe der Zuwendung beträgt in diesem Fall 2.500 Euro (Höchstumfang). Werden weniger als 100 Einheiten durchgeführt, reduziert sich die Förderung entsprechend. Die Teilnehmerzahl je Einheit beträgt im Durchschnitt mindestens 3 Personen. Der Nachweis über die durchgeführten Einheiten wird durch die Vorlage der Anwesenheitslisten erbracht.

5.4.3 Die Höhe der Zuwendung für eine Maßnahme gemäß Nummer 2.5 beträgt bei einem Umfang von 30 Unterrichtsstunden à 45 Minuten 1.275 Euro (Höchstumfang). Werden weniger als 30 Unterrichtsstunden durchgeführt, reduziert sich die Förderung entsprechend. Veranstaltungen mit weniger als 10 Unterrichtsstunden werden nicht gefördert. Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens 10 Personen. Der Nachweis über die durchgeführten Stunden wird durch die Vorlage der Teilnehmerlisten erbracht.

5.4.4 Die Höhe der Zuwendung für eine Maßnahme gemäß Nummer 2.6 beträgt bei einem Umfang von 16 Unterrichtsstunden à 45 Minuten 1.350 Euro (Höchstumfang). Über den Festbetrag hinaus können Reisekosten für Referenten beantragt werden. Diese Kosten sind im Antragsverfahren gesondert auszuweisen. Werden weniger als 16 Unterrichtsstunden durchgeführt, reduziert sich die Förderung entsprechend. Veranstaltungen mit weniger als acht Unterrichtsstunden werden nicht gefördert. Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens sechs Personen. Der Nachweis über die durchgeführten Stunden wird durch die Vorlage der Teilnehmerlisten erbracht.

5.4.5 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen gemäß Nummer 2.7 beträgt pro Veranstaltungstag bei 8 Unterrichtsstunden à 45 Minuten 675 Euro. Je Maßnahme werden höchstens 40 Unterrichtsstunden gefördert. Über den Festbetrag hinaus können Reisekosten für Referenten beantragt werden. Diese Kosten sind im Antragsverfahren gesondert auszuweisen. Die Mindestteilnehmerzahl je Veranstaltung beträgt 10. Der Nachweis über die durchgeführten Stunden wird durch die Vorlage der Teilnehmerlisten erbracht.

5.5 In den Festbeträgen gemäß 5.4 sind die Ausgaben für Honorare, Verwaltung, Miete und Lehr- und Lernmittel pauschal enthalten. Die Ausgaben für die Verwaltung dürfen 8 % der Ausgaben für Honorare nicht überschreiten.

6. Verfahren

6.1 Anträge auf Projektförderung sollen beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport spätestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung der Antragsformulare gestellt werden (veröffentlicht unter <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/informationen-fuer-veranstalter-und-fachleute.html>).

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Für die Weiterleitung von Mitteln gemäß Nummer 3 gelten die Bestimmungen der Nr. 12 der VV zu § 44 LHO.

6.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben (Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO). Vorbereitungen (z. B. Werbung und Teilnehmerakquise) gelten nicht als Maßnahmebeginn.

6.4 Der Verwendungsnachweis, sofern im Zuwendungsbescheid nicht anders festgelegt, besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Unterrichtsstunden oder Angebotszeiten bei 2.3 und 2.4 und den Original-Teilnehmerlisten. Für Projektförderungen gelten die Bestimmungen der Nummern 10 und 11 der VV zu § 44 LHO und in den ANBest-P Nummer 6 und 7 bzw. ANBest-G Nummer 7 und 8.

6.5 Die Veranstaltungen und Lernangebote gemäß Nummer 2.1 bis Nummer 2.7 sind öffentlich zugänglich zu machen und zu bewerben. Nachweise für die Bewerbung der Kurse, Lernangebote und Veranstaltungen sind mit der ersten Mittelanforderung einzureichen.

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Unterstützung der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen (RL – Weiterbildungsveranstaltungen zur Integration) vom 10. Januar 2022 (Abl. MBJS/22, [Nr. 4], S.37) tritt mit Ablauf des Tages der Unterzeichnung der in Satz 1 genannten Richtlinie außer Kraft.

Potsdam, den 21. April 2022

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich (Richtlinie Medien und Digitalisierung Kita – RL Medien/Digital Kita 2022)

vom 21. Januar 2022, geändert am 13. April 2022
Gz.: 22-74081

1 – Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe
- dieser Förderrichtlinie sowie
 - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VVG-LHO zu § 44 LHO) des Landes Brandenburg

Zuwendungen zu den Kosten von pädagogischen Fortbildungen, mit Bezug zu Medienbildung/ Digitalisierung und für notwendige Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen, in denen Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung betreut werden (vorschulischer Bereich).

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des als Anlage 1 beigefügten „Orientierungsrahmens für das Budget der Landkreise und kreisfreien Städte“.¹

2 – Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Kosten der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich, die aus der Teilnahme an einer mindestens eintägigen pädagogischen Fortbildung mit Bezug zum Themenkomplex „Medienbildung und/oder Digitalisierung“ sowie der Teilnahme an klassischen „PC-Schulungen“ entstehen. Weiterhin wird die digitale Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gefördert.

- 2.1 Gefördert wird die Teilnahme an einer mindestens eintägigen pädagogischen Fortbildung mit Bezug zum The-

menkomplex „Medienbildung und/oder Digitalisierung“, sowie die Teilnahme an klassischen „PC-Schulungen“.

Maßnahmen werden gefördert, sofern die pädagogischen Fortbildungen mindestens eintägig (mindestens 6 Zeitstunden) sind. Eine Einschränkung des Fortbildungsthemas besteht nicht. Aus der Fortbildungsbeschreibung muss jedoch der Bezug zum Themenkomplex „Medienbildung und/oder Digitalisierung“ entnehmbar sein. Es können auch Onlineangebote in mehreren Modulen gefördert werden. Auch die Teilnahme an „klassischen PC-Schulungen“ ist möglich. Die mindestens eintägigen Fortbildungen können auch als Team-Fortbildungen absolviert werden.

Reisekosten zu den Fortbildungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

- 2.2 Gefördert wird die digitale Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Fördergegenstand sind für Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich Computer/Laptops bzw. Notebooks und hochwertige Drucker, sofern sie zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit, der Elternarbeit, zur Wahrnehmung digitaler Informations- und Weiterbildungsangebote und verwaltungsseitiger Aufgaben genutzt werden.

Tablets, Digitalkameras für Kinder, Lern- und Kreativsystems wie Lesestifte, inklusive Zubehör und/oder Audioabspielgeräte für Kinder (z.B. CD-Player, Musikboxen) sind förderfähig, sofern es/sie für die pädagogische Arbeit genutzt wird/werden. Übersetzungsgeräte für die Elternarbeit sind ebenfalls förderfähig.

Zubehör ist förderfähig, sofern es sich um zweckmäßiges Zubehör im Kontext einer förderfähigen Beschaffung handelt, z.B. Schutzhüllen für beschaffte Laptops bzw. Notebooks, Tastatur, Computermaus. Software ist förderfähig, sofern sie zur Erreichung des Verwendungszwecks beiträgt.

Zubehör und Software für bereits vorhandene Gegenstände sind nicht förderfähig.

3 – Verwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der oder die Zuwendungsempfangende gibt als Erstempfänger die Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und an die Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich weiter.

4 – Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- 4.2 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung betreuen.

¹ Das Budget wurde anhand der Anzahl der Kinder bis 6,5 Jahre, Stand: 31.12.2020, gebildet. (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011)

Altersgemischte Einrichtungen sind förderfähig, sofern sich die Fortbildungen und die Ausstattung an den vorschulischen Bereich richten. Reine Horteinrichtungen können keine Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie erhalten.

- 4.3 Wird die Förderung gemäß Ziffer 2.2 für die Beschaffung von digitaler Ausstattung für die pädagogische Arbeit in Anspruch genommen, soll die Teilnahme an mindestens einer Veranstaltung gemäß Ziffer 2.1 erfolgen.

Für die Inanspruchnahme einer Förderung gemäß Ziffer 2.2 für die Beschaffung von Computern/Laptops bzw. Notebooks, die ausschließlich zur Wahrnehmung digitaler Informations- und Weiterbildungsangebote und für verwaltungsseitige Aufgaben genutzt werden, ist keine Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß Ziffer 2.1 erforderlich.

- 4.4 Förderfähig sind alle Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2022 begonnen haben und bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sind.
- 4.5 Mit Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3.1 der VVG zu § 44 LHO für Maßnahmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, als genehmigt. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch auf eine Förderung ableiten.
- 4.6 Eine Mehrfachförderung gemäß dieser Richtlinie je Kindertagesstätte und Kindertagespflegestelle ist unzulässig.

5 – Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektfinanzierung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:

- 5.4.1 Für Kindertageseinrichtungen mit weniger als 100 Kindern im vorschulischen Bereich (ohne Hortkinder) beträgt die Zuwendung 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 6.000 EUR, für beide Zuwendungsgegenstände gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie.

Für Kindertageseinrichtungen mit 100 Kindern und mehr im vorschulischen Bereich (ohne Hortkinder) beträgt die Zuwendung 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 8.000 EUR, für beide Zuwendungsgegenstände gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie.

Für Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich beträgt die Zuwendung 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 1.500 EUR, für beide

Zuwendungsgegenstände gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie.

- 5.4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Maßnahmen, die aus Mitteln der Europäischen Union, durch bisherige Programme des Bundes und des Landes mit demselben Zweckgehalt gefördert wurden bzw. werden.
- 5.4.3 Für die Einhaltung und Prüfung der Zuwendungsbestimmungen gegenüber der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweislegung ist bei einer mit Zuwendungsbescheid oder Weiterleitungsvereinbarung genehmigten Weiterleitung der Zuwendung der oder die Zuwendungsempfänger verantwortlich. Der Träger der Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflegestelle ist in der Pflicht, dem oder der Zuwendungsempfänger verbindlich zu erklären, dass die Fördertatbestände nach Ziffer 2 und Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllt sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

6 – Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften beweglichen Gegenstände über einem Beschaffungswert von 800 EUR sind für mindestens fünf Jahre für den Zweckgehalt gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb des vorgenannten Zeitraums für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 6.2 Die Weitergabe der Zuwendung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die gemeindlichen und freien Träger der Kindertagesstätten gilt als institutionelle Förderung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 KitaG (Abzug bei der Kalkulation von Elternbeiträgen).
- 6.3 Bei der Berechnung der Elternbeiträge muss die Förderung nach Absatz 2 mindernd berücksichtigt werden.

7 – Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung für die erste ausreichende Budgettranche bis zum 31. Mai 2022 mittels Antragsformular an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) entsprechend der Anlage 2 zu stellen.
- 7.1.2 Für eine zweite Antragstellung wird mit Stand 30. Juni 2022 den Landkreisen und kreisfreien Städten ein aktualisierter Budgetrahmen und ihr bis dahin in Anspruch genommenes Budget mitgeteilt. Entsprechend des freien Budgetrahmens sind Anträge auf Gewährung einer Zuwendung schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung bis zum 31. August 2022 an das MBS entsprechend der Anlage 2 zu stellen. Mit dieser Antragstellung können auch Nachrückerprojekte benannt werden, um bei nicht

ausgeschöpften Budgets anderer Landkreise/kreisfreier Städte eine Entscheidung nach Ziffer 7.1.4 zu ermöglichen.

7.1.3 Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, solange ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind.

7.1.4 Den öffentlichen und freien Trägern der Kindertagesstätten und den Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich steht es frei, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Bei beabsichtigter Inanspruchnahme einer Zuwendung müssen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Informationen über die Fortbildungsveranstaltungen gemäß Ziffer 2.1 übermittelt werden, die besucht werden sollen. Zudem müssen Informationen über die Hard- und Software übermittelt werden, die nach Ziffer 2 beschafft werden soll. Aus diesen Informationen muss ersichtlich sein, dass die Förderungsvoraussetzungen für eine Förderung bestehen. Diese Meldung kann als formloser Antrag der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich auf Gewährung einer Zuwendung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewertet werden. Die Anträge müssen mindestens 14 Tage vor den Antragsfristen nach Ziffer 7.1.1 und 7.1.2 bei den Landkreisen und kreisfreien Städten vorliegen.

7.1.5 Der Verfügungsrahmen steht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 5. September 2022 (Eingang des letzten Antrags bei der Bewilligungsbehörde) in der Höhe zur Verfügung, die in der Anlage 1 (in der Version wie sie mit Stand 30.06.2022 veröffentlicht werden wird) dargestellt ist. Schöpft ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Mittel nicht durch Anträge aus, so entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Vergabe der Restmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mehr Anträge als im Rahmen ihres Budgets bewilligt werden können, können Anträge mit pädagogischen Fortbildungen denen mit „klassischen PC-Schulungen“ in der Bewilligung vorgezogen werden, sofern alle Kriterien zur Bewilligung vorliegen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Das MBS ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

7.2.2 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage der nach Ziffer 7.1.1 übersandten Anträge sowie des VwVfGBbg und der LHO. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, werden Anträge nicht vollständig eingereicht und nicht in einer angemessenen Frist nachgebessert oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.2.3 Die Weitergabe der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertages-

pflegestellen im vorschulischen Bereich gemäß Ziffer 3 erfolgt durch die Erstempfänger in Form eines gesonderten Bescheides. Das nähere Verfahren zur Weiterleitung wird im Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der Nr. 12 der WG zu § 44 LHO geregelt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen an die oder den Zuwendungsempfangenden erfolgt entsprechend der Nr. 1.4 der ANBest-G (VVG zu § 44 LHO).

7.3.2 Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlungsfrist verkürzt sich, wenn die oder der Zuwendungsempfangende nach Eingang des Zuwendungsbescheides eine Rechtsmittelverzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgibt.

7.3.3 Die Mittel müssen bis zum 28. November 2022 bei der Bewilligungsbehörde abgerufen werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die oder der Zuwendungsempfangende erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Ende des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraumes den Verwendungsnachweis nach Anlage 3.

7.4.2 Jede oder jeder Zuwendungsempfangende hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 – Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Potsdam, den 13. April 2022

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Anlage 1

Orientierungsrahmen für das Budget der Landkreise und kreisfreien Städte - 1. Tranche

zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
zur Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/ Digitalisierung und für
Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten
und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich (Richtlinie Medien und Digitalisierung
Kita – RL Medien/ Digital Kita 2022)
vom 21. Januar 2022, geändert am 13. April 2022

Orientierungsrahmen für die Verteilung der Landesmittel auf die kreisfreien Städte und Landkreise

	Kinderzahl ¹⁾ 0 bis 6,5 Jahre	Anteil (gerundet)	Orientierungsrahmen Budget 2022 (Tranche 1 von 2)	Orientierungsrahmen Budget 2022 (Tranche 1 von 2) (gerundet)
Stadt Brandenburg an der Havel	3.991	2,8%	193.506	193.510
Stadt Cottbus	5.397	3,8%	261.677	261.680
Stadt Frankfurt (Oder)	2.901	2,0%	140.657	140.660
Stadt Potsdam	12.557	8,8%	608.833	608.840
Landkreis Barnim	10.909	7,6%	528.929	528.930
Landkreis Dahme-Spreewald	10.534	7,3%	510.747	510.750
Landkreis Elbe-Elster	5.040	3,5%	244.367	244.370
Landkreis Havelland	9.694	6,8%	470.019	470.020
Landkreis Märkisch-Oderland	11.215	7,8%	543.766	543.770
Landkreis Oberhavel	12.270	8,6%	594.918	594.920
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	5.494	3,8%	266.380	266.380
Landkreis Oder-Spree	9.966	7,0%	483.207	483.210
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	5.172	3,6%	250.767	250.770
Landkreis Potsdam-Mittelmark	12.560	8,8%	608.979	608.980
Landkreis Prignitz	3.747	2,6%	181.675	181.680
Landkreis Spree-Neiße	5.639	3,9%	273.410	273.420
Landkreis Teltow-Fläming	10.458	7,3%	507.062	507.070
Landkreis Uckermark	5.840	4,1%	283.156	283.160
gesamt	143.384	100,0%	6.952.056	6.952.120

¹⁾ Kinderzahl am 31.12.2020 (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011)

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Referat 22
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Anlage 2
 zur RL Medien/ Digital Kita 2022

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Bezug: Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/ Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich
 (Richtlinie Medien und Digitalisierung Kita – RL Medien/ Digital Kita 2022)
 vom 21. Januar 2022, geändert am 13. April 2022

1. Antragsteller

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt):
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):

2. Maßnahme

Für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wird für die finanzielle Unterstützung der Ausgaben der öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, die sich aus den Kosten von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medienbildung/ Digitalisierung und für notwendige Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software ergeben, eine Zuwendung in Höhe von

..... € beantragt.

Die Zuwendung wird für folgende Maßnahmen für die genannten Träger und Standorte beantragt:

- Fördergegenstand nach Nr. 2.1 der RL Medien/ Digital Kita 2022 – Teilnahme an einer mindestens eintägigen pädagogischen Fortbildung, mit Bezug zum Themenkomplex „Medienbildung und /oder Digitalisierung“, sowie an klassischen „PC-Schulungen“

Träger	Geförderte Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle	Inhaltlicher Schwerpunkt der Fortbildung (z.B. Medienkompetenz, PC-Schulung, Digitalisierung)	voraussichtliche Gesamtkosten	Beantragte Förderung in EUR, max. 90 % bzw. max. Betrag gem. Nr. 5.4 der RL Medien/ Digital Kita 2022
SUMME:				

➤ Fördergegenstand nach Nr. 2.2 der RL Medien/ Digital Kita 2022 – digitale Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Träger	Geförderte Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle	Bezeichnung der beantragten Ausstattung (z.B. Tablet, Lese Stift, Zubehör)	voraussichtliche Gesamtkosten	Beantragte Förderung in EUR, max. 90 % bzw. max. Betrag gem. Nr. 5.4 der RL Medien/ Digital Kita 2022
Name und Adresse	Name und Standort			
SUMME:				

Summe der beantragten Mittel

Zur Verfügung stehende Mittel gemäß Budgetrahmen (Anlage 1): _____ Euro

Summe beantragte Förderung nach 2.1 der RL: _____ Euro

Summe beantragte Förderung nach 2.2 der RL: _____ Euro

Summe beantragte Förderung nach 2.1 + beantragte Förderung nach 2.2 der RL: _____ Euro

3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionsrelevant sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten (z.B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter);
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
- die Fördertatbestände nach Nr. 2 und Fördervoraussetzungen nach Nr. 4 der RL Medien/ Digitalisierung erfüllt sind **und dies durch die Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen verbindlich erklärt worden ist.**

.....

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 2022
 Referat 22
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Anlage 3
 zur RL Medien/ Digital Kita

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2022

Bezug: Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/ Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich (Richtlinie Medien und Digitalisierung Kita – RL Medien/ Digital Kita 2022) vom 21. Januar 2022, geändert am 13. April 2022

1. Zuwendungsempfänger

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):

Durch Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom (Aktenzeichen:) wurden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die finanzielle Unterstützung der Ausgaben der öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, die sich aus der Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/ Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich ergeben, eine Zuwendung in Höhe von EUR gewährt.

2. Nachweis der Verausgabung der ausgereichten Mittel an die Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich

Ich bestätige, dass ich für die jeweils beantragten Maßnahmen der Fördergegenstände der RL Medien/ Digital Kita 2022 nach Nr. 2.1 bis 2.2 die jeweils beantragte Zuwendung an die Träger in meinem Zuständigkeitsbereich gewährt habe.

Die Träger der Einrichtungen haben nachgewiesen, dass die Teilnahme und die Beschaffung entsprechend RL Medien/ Digital Kita 2022 erfolgt ist. Die Gesamtfinanzierung ist durch die Träger gesichert worden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die gewährte Zuwendung in Höhe von EUR zweckentsprechend verwendet worden ist.

Die Rückzahlung nicht zweckentsprechend eingesetzter Zuwendungsmittel ist am in Höhe von EUR bereits erfolgt.

➤ Fördergegenstand nach Nr. 2.2 der RL – digitale Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich

Träger Name und Adresse	Geförderte Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle Name und Standort	Bezeichnung der geförderten Ausstattung (z.B. Tablet, Lesestift, Zubehör)	Nachgewiesene Gesamtausgaben in EUR	verwendete Zuwendung in EUR, max. 90 % bzw. max. Betrag gemäß RL Medien/ Digital Kita 2022
SUMME:				

4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Richtlinien beabsichtigten Zwecken verwendet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

